

# **S A T Z U N G**

## **des Evangelischen Kinderheims e.V. in Hilden**

Das Evangelische Kinderheim e.V. in Hilden wurde am 26. September 1930 gegründet und in das Vereinsregister beim damals zuständigen Amtsgericht Düsseldorf-Gerresheim eingetragen.

Die eigentliche Arbeit wurde bereits 1918 aus der Not der Kriegszeit in Form einer Tagesstätte begonnen und im Jahre 1920 auf die eines Kinderheimes umgestellt.

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „**Evangelisches Kinderheim e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Hilden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld eingetragen.

### **§ 2 (Zweck und Aufgabe)**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterhaltung des Evangelischen Kinderheimes Hilden. Darin sollen Kinder, deren Eltern verstorben sind oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen die Erziehung ihrer Kinder nicht selbst durchführen können, Aufnahme finden und durch ausgebildete Fachkräfte betreut werden.
- (2) Der Verein wird damit tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband)**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## **§ 4 (Mitgliedschaft und Bekenntnisbildung)**

Mitglied kann – mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitarbeiter des Kinderheimes – jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck bejaht und ihren Beitritt beim Vorstand anmeldet.

Mitglieder der Organe sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder und setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung.

## **§ 5 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 (Organe)**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 (Vorstand)**

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Sie bilden mit mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines von der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden in den Vorstand entsandt wird, den Gesamtvorstand.

Mit Ausnahme des entsandten Vorstandsmitglieds werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung erfolgt auf jeweils drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Innerhalb einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Vorstandsämter verteilt der Vorstand unter sich. Er ernennt:

1. den **Vorsitzenden** und dessen Stellvertreter,
2. den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter,
3. den **Kassenwart** und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8 (Aufgaben des Vorstands)**

Dem Vorstand obliegt:

1. den Verein nach außen hin zu vertreten,
2. den Vereinszweck (nach § 2) zu wahren und mit geeigneten Maßnahmen zu fördern,
3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, zu berufen und ihre Beschlüsse durchzuführen,
4. einen Haushaltsplan aufzustellen und die Vereinskasse zu verwalten.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand nach Bedarf, oder wenn drei Mitglieder es beantragen, schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung ein. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 9 (Sitzungsniederschriften)**

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 (Recht und Pflichten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten. Sie hat die Jahresrechnung des Schatzmeisters entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Zum Ankauf und zur Veräußerung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes bei Grundstücksgeschäften ist mit ihrer Wirkung im Vereinsregister zu vermerken. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist; zu Satzungsänderungen, die die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke betreffen, genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen zur Berichterstattung und Entgegennahme von Anregungen und Anträgen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege erfolgen. Es steht dem Vorstand frei, zu dieser Versammlung Gäste einzuladen. In der Mitgliederversammlung werden erledigt:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Der Jahresbericht,
3. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
4. Anträge der Mitglieder
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der etwaige Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; sie beschließt mit Stimmenmehrheit, außer im Falle von Änderungen der Satzung, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Mitglied der Versammlung eine Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 12 (Genehmigungsvorbehalt)**

Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## **§ 13 (Auflösung)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hilden zur Verwendung für Zwecke der Jugendpflege oder zur Unterstützung bedürftiger Personen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 16.11.1984 einstimmig beschlossen.